

Sitzungsvorlage



Vorlage Nr.: 921/19

Federführung: Rechnungsamt	Datum: 13.11.2019
Verfasser: Müller, Peter	AZ: 892.71

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	28.11.2019	Ö	Entscheidung

Tagesordnungspunkt: Auflösung Stiftung "Armenfond"

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Auflösung des Stiftungsvermögens „Armenfond“

Sachverhalt:

Aufgrund mehrerer zum Teil sehr alten Vermächtnissen an die Stadt Herbolzheim wurde im Jahre 1964 ein Sparkonto „Armenfond“ angelegt. Dieser „Armenfond“ stellt eine unselbstständige Stiftung dar.

Bereits im Jahr 1971 stellte der damalige Bürgermeister den Antrag auf Aufhebung bzw. Umwandlung der Stiftung, welche allerdings durch das Landratsamt Emmendingen abgelehnt wurde, da die Voraussetzungen für eine Aufhebung bzw. Umwandlung der Stiftung nicht gegeben war.

Im Jahre 1978 wurde die Satzung an das neue Stiftungsrecht angepasst und der Zweck festgelegt: Unterstützung von Armen durch Ausschüttung der Zinsen an die Einrichtung „Sozialstation“.

1988 wurde erneut der Versuch gestartet, die Stiftung aufzulösen. Das Stiftungsvermögen sollte für den Bau eines Wohnhauses für Asylbewerber genutzt werden.

Der Antrag der Stadt Herbolzheim wurde auch dieses Mal mit der Begründung abgelehnt, dass der Stiftungszweck „Unterstützung von Armen“ nach wie vor verwirklicht wird und die Voraussetzungen für eine Auflösung nicht gegeben sind.

Danach hat die Verwaltung das Stiftungsvermögen in einen Sparbrief angelegt, welcher bis heute besteht.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat im Rahmen der örtlichen Prüfung das Stiftungsvermögen geprüft. Angesichts der wirtschaftliche Größenordnung (28.121,61 €), der Entwicklung der Zinserträge (0,03%) und der fehlenden Möglichkeit, den Stiftungszweck länger erfüllen zu können hält die GPA es für sinnvoll, wenn die Stadt die Aufhebung der Stiftung bei der zuständigen Stelle beantragt.

Die Verwaltung schlägt somit vor, die Aufhebung durch den Stiftungsrat (= Gemeinderat) nach § 7 der Stiftungssatzung zu beschließen. Dies bedarf einer 2/3-Mehrheit des Gemeinderates.

Danach erfolgt die bereits zugesagte Genehmigung der Stiftungsaufhebung durch die Stiftungsbehörde (= Kommunalamt gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 Stiftungsgesetz) sowie die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung im Amtsblatt der Stadt Herbolzheim (§31 Abs. 2 Nr. 3 Stiftungsgesetz).

Das Stiftungsvermögen ist mittels Sparbrief noch bis zum 24.01.2021 angelegt, danach kann eine Verwendung des Guthabens für den Stiftungszweck „Unterstützung von Armen“ verwendet werden.

Haushaltsmittel:

Einnahmen im Haushaltsjahr 2021 für den vom Gemeinderat noch festzulegenden Zweck

Thomas Gedemer
Bürgermeister